



MERKBLATT

Der Kraftfahrer im Feuerwehrdienst

(Ausbildungsbehelf)





Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Zielsetzung	5
1.2 Grundlagen	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Was ist ein Feuerwehrfahrzeug	6
2.2 Was ist ein Einsatzfahrzeug lt. § 26 StVO 1960	6
2.3 Vertrauensgrundsatz	6
2.4 Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn	7
2.5 Missbrauch von Blaulicht und Folgetonhorn	7
2.6 Fahrten im Einsatzfalle	7
2.7 Fahrten bei einsatzmäßigen Übungen	8
2.8 Sonstige Dienstfahrten	8
2.9 Kreuzung mit rotem Licht	8
2.10 Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen	9
2.11 Verhalten bei Verkehrsunfällen	9
3. Sonstige Vorschriften	9
3.1 Zulassungsbesitzer	9
3.2 Lenkberechtigung	10
3.3 Feuerwehrführerschein	10
3.4 Pflichten des Lenkers	10
3.5 Mitnahme von Mitgliedern der Feuerwehrjugend	11
3.6 Gurtenanlegepflicht	11
3.7 Überladung von Feuerwehrfahrzeugen	12
3.8 Schneekettenpflicht	12
3.9 Fahrtenbuch	12
3.10 Mitführen von Abschleppachsen	12
3.11 Lenken von LKW ab 21 Jahren	12
3.12 Rotes und Grünes Drehlicht	13
4. Verhalten bei Einsatzfahrten	13
4.1 Fahrt zur und von der Einsatzstelle	13
4.2 Verkehrsbehinderung bei Einsatzfahrten	13
4.3 Fahrgeschwindigkeit bei Einsatzfahrten	14
4.4 Verhalten an der Einsatzstelle	14
4.5 Absichern der Einsatzstelle	14
4.6 Einfahren in Grundstücke	14
5. Sonstige Hinweise	15



5.1	Lenken von Feuerwehrfahrzeugen durch Privatpersonen	15
5.2	Fahrerlaubnis und Fahrberechtigung	15
5.3	Aufgaben des Fahrzeugkommandanten (Beifahrer)	15
5.4	Bedienung von Einbaugeräten	15
5.5	Marsch- und Kolonnenfahrten	16
5.6	Fahren im Gelände	16
5.7	Ausbildung der Kraftfahrer	17
5.8	Wartung, Pflege, Instandhaltung und Probefahrten	18
6.	Weitere Informationsunterlagen/Vorlagen	18

1. Allgemeines

• 1.1 Zielsetzung

Der Kraftfahrer trägt bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehrdienst eine hohe Verantwortung. Dieser Ausbildungsbehelf soll in allgemein verständlicher und praxisgerechter Form die gesetzlichen Vorschriften, sowie Erkenntnisse und Erfahrungen dem Lenker von Einsatzfahrzeugen vermitteln. Dieses Merkblatt hat jedoch keinen Normcharakter.

Ziel dieses Behelfes ist eine einheitliche Ausbildung der Kraftfahrer im Feuerwehrdienst, sowie dem Feuerwehrkommandanten (FKDT) und Einsatzleiter (EL), bei der Anordnung einer Einsatzfahrt praxisgerechte Entscheidungshilfen für die Durchführung zu geben, da den Lenker eines Einsatzfahrzeuges

- o eine erhöhte gesetzliche Sorgfaltspflicht trifft
- o er für jede einzelne Übertretung voll verantwortlich und somit strafbar ist
- o an ihn besondere Erwartungen von den übrigen Verkehrsteilnehmern geknüpft werden

1.2 Grundlagen

Als Grundlage dienen die allgemein gültigen gesetzlichen und feuerwehrrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie

- o Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),
- o Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967),
- o Führerscheingesetz (FSG),
- o NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG),
- o NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG),
- o Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren (DO)
- o Dienstanweisungen des NÖLFV (DA)

und alle feuerwehrspezifischen Richtlinien, die im Feuerwehrdienst sowie bei Einsätzen und Übungen allgemein Gültigkeit haben.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Was ist ein Feuerwehrfahrzeug

Ein Feuerwehrfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind.

Anmerkung:

Wichtig ist die Eintragung Feuerwehrfahrzeug im Einzelgenehmigungsbescheid, sowie im Zulassungsschein (Verwendungsbestimmung 63, „...vorwiegend und ausschließlich Feuerwehr...“) oder das Vorliegen einer Genehmigung zur Verwendung des Blaulichtes nach § 20 KFG 1967.

2.2 Was ist ein Einsatzfahrzeug lt. § 26 StVO 1960

Ein Einsatzfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das auf Grund der kraftfahrrechtlichen Vorschriften als Warnzeichen - **BLAULICHT** und **FOLGETONHORN** (Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne) führt, für die Dauer der Verwendung eines oder beider dieser Signale.

2.3 Vertrauensgrundsatz

Lenker von Einsatzfahrzeugen sind vom Vertrauensgrundsatz nicht ausgenommen. Den Lenker eines Einsatzfahrzeuges trifft daher grundsätzlich auch eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Das ergibt sich

- o aus dem Umstand, dass andere Straßenbenutzer, um rechtmäßig handeln zu können, ein Einsatzfahrzeug rechtzeitig erkennen müssen.
- o aus einer möglichen Fehlreaktion von Straßenbenutzern bei der Abgabe eines Einsatzwarnzeichens.

Anmerkung:

Entscheidend ist, dass ein Fahrzeug erst durch die Verwendung der Einsatzwarnsignale (zumindestens Blaulicht) zum Einsatzfahrzeug wird.

Es obliegt daher dem Lenker des Einsatzfahrzeuges, den Straßenbenutzern dieses als solches erkennbar zu machen. Das geschieht rechtmäßig bereits durch die Verwendung des Blaulichtes.

Den Lenker trifft daher dort eine besondere Sorgfaltspflicht, wo er mit einer Erschwerung der Wahrnehmbarkeit seines Warnzeichens zu rechnen hat.

Der Lenker eines Einsatzfahrzeuges hat in einem solchen Falle durch die zusätzliche Verwendung des Folgetonhorns die Erkennbarkeit seines Fahrzeuges der jeweiligen Situation anzupassen.

2.4 *Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn*

Blaulicht und Folgetonhorn dürfen nur verwendet werden

- o bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes
- o am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes aus Gründen der Verkehrssicherheit, jedoch nur Blaulicht (ohne Folgetonhorn)
- o als Rückzugswarnung (Betriebshupe – Dauerton)

Anmerkung:

Unter Fahrten vom Ort der dringenden Hilfeleistung sind jene zu verstehen, welche als Voraussetzung für den direkten Einsatzerfolg erforderlich sind.

2.5 *Missbrauch von Blaulicht und Folgetonhorn*

Die missbräuchliche Verwendung von Blaulicht und/oder Folgetonhorn ist als Übertretung nach § 26 Abs. 1 StVO 1960 strafbar.

2.6 *Fahrten im Einsatzfalle*

Im Einsatzfalle unterliegt der Lenker eines Einsatzfahrzeuges wie jeder Straßenbenützer der StVO. Allerdings besteht im Rahmen der StVO ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund im Einsatzfalle und bei Gefahr in Verzug.

Anmerkung:

Lenker von Fahrzeugen, die mit Warnvorrichtungen ausgestattet sind, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Blaulicht und Folgetonhorn verwenden.

Sobald der Lenker ein Warnzeichen verwendet bzw. abgibt, gilt das Fahrzeug als Einsatzfahrzeug. Der Lenker ist nicht mehr an bestehende Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen gebunden, sehr wohl aber an die übrigen Bestimmungen der StVO.

Unter gewissen Voraussetzungen dürfen Einbahnen, Kreisverkehre, Neben- und Richtungsfahrbahnen in der Gegenrichtung befahren werden.

Der Lenker darf jedoch Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und hat sich in EINBAHNEN, RICHTUNGSFAHRBAHNEN und an KREUZUNGEN bei rotem Licht an besondere Regeln zu halten.

2.7 Fahrten bei einsatzmäßigen Übungen

Blaulicht und Folgetonhorn dürfen bei Einsatzübungsfahrten nicht verwendet werden, ausgenommen mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes.

2.8 Sonstige Dienstfahrten

Wenn die bevorstehende Tätigkeit (Feuerwehrrübung, Besorgungs-, Schulungsfahrt, o.ä.) keinen Einsatz rechtfertigen, so darf keinesfalls ein Warnzeichen (Blaulicht und/oder Folgetonhorn) verwendet werden.

Eine solche Verwendung würde einen Missbrauch der Signale bedeuten.

Auch außerhalb von Einsatzfahrten sind die Lenker von Fahrzeugen, die mit Einsatzwarnsignalen ausgerüstet sind, nicht an die Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, „Einfahrt verboten“ und „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke (z.B. Taxi, Fiaker) bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.

Fußgängerzonen dürfen mit Fahrzeugen der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes befahren werden.

Anmerkung:

Geschwindigkeitsbeschränkung

2.9 Kreuzung mit rotem Licht

Wird eine Kreuzung durch eine Lichtsignalanlage geregelt, so hat der Lenker eines Einsatzfahrzeuges bei rotem Licht anzuhalten, d.h. das Einsatzfahrzeug muss zum Stillstand gebracht werden, und der Lenker hat sich zu überzeugen, dass beim Einfahren und Passieren der Kreuzung Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.

Dies gilt nicht bei Eisenbahnkreuzungen, hierbei ist in jedem Fall anzuhalten.

2.10 Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden.

Ausgenommen wenn:

- o der Einsatzort nicht anders erreichbar ist (z.B.: Zufahrt blockiert)
- o der Einsatzort in der gebotenen Zeit nicht erreichbar ist (z. B.: bei Gefahr in Verzug)
- o Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen

2.11 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Grundsätzlich (gemäß § 4 Abs. 1 StVO) gilt:

Alle Lenker von Feuerwehrfahrzeugen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben die Pflicht:

- o sofort anzuhalten
- o die Unfallstelle abzusichern
- o ERSTE HILFE zu leisten
- o den Unfall zu melden, bzw. die erforderlichen Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung bzw. Feuerwehr) zu verständigen
- o an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken

Anmerkung:

Es wird jedem Lenker eines Feuerwehrfahrzeuges welches in einem Unfall verwickelt ist (auch ohne Personenschaden) angeraten, dies der Polizei zu melden und eine Unfallaufnahme zu erwirken.

Dies gilt insbesondere bei jeder Einsatzfahrt.

Im Weiteren ist der Feuerwehrkommandant unverzüglich zu verständigen.

3. Sonstige Vorschriften

3.1 Zulassungsbesitzer

Der Zulassungsbesitzer von Feuerwehrfahrzeugen ist (in der Regel) die Freiwillige Feuerwehr (als Körperschaft öffentlichen Rechtes), die nach außen durch den FKDT vertreten wird. Dieser hat die gemäß § 103 KFG auferlegten Pflichten einzuhalten.

3.2 Lenkberechtigung

Der Feuerwehrkommandant ist verpflichtet,

- o zu prüfen, ob der Lenker des Fahrzeuges tatsächlich Inhaber eines Führerscheines und allenfalls eines Feuerwehrführerscheines für die erforderliche Klasse ist. Auch bei Einsatzfahrten gibt es keine Ausnahme von den Führerscheinbestimmungen
- o sicher zu stellen, dass das Feuerwehrfahrzeug betriebs-, verkehrssicher und entsprechend einsatzbereit ausgerüstet ist
- o zur Auskunftspflicht - als nach außen Verantwortlicher des Zulassungsbesitzers; wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das Feuerwehrfahrzeug gelenkt hat (Fahrtenbuch).

Anmerkung:

Daraus ergibt sich die ausdrücklich notwendige Genehmigung durch den Feuerwehrkommandanten und, dass der Lenker die entsprechende Fahrberechtigung (Eintragung bspw. FDISK) für das entsprechende Fahrzeug besitzen muss.

3.3 Feuerwehrführerschein

Siehe Informationsblätter: Verlängerung Feuerwehrführerschein, Feuerwehrführerschein des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

3.4 Pflichten des Lenkers

Beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder D+E oder Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E sind der Führerschein und der Feuerwehrführerschein mitzuführen.

Alkoholgenuss:

Grundsätzlich darf der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) bzw. der Atemluft 0,25 mg/l nicht übersteigen.

Lenker von KFZ der Klasse C über 7,5 t und der Klasse D dürfen nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) Alkoholgehalt des Blutes bzw. 0,05 mg/l der Atemluft aufweisen. Für Inhaber eines Feuerwehrführerscheines gilt diese Beschränkung nicht.

3.5 *Mitnahme von Mitgliedern der Feuerwehrjugend*

- o Mitglieder der Feuerwehrjugend dürfen im Einsatzfalle nicht mit Einsatzfahrzeugen mitgeführt (befördert) werden.
- o Im Zuge der FJ – Ausbildung dürfen Feuerwehrfahrzeuge verwendet und Mitglieder der Feuerwehrjugend befördert werden.
- o In Fahrzeugen, in denen Sicherheitsgurte vorhanden sind, gilt für mitfahrende Mitglieder der FJ grundsätzlich Gurtenanlegepflicht (Sitzauflagen!).
- o Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die
 - 150 cm und größer sind, dürfen auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
 - kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftwagen, ausgenommen in Omnibussen, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
- o Die im Zulassungsschein eingetragene größte zulässige Anzahl der beförderten Personen darf nicht überschritten werden (z.B. 1+ 4 Sitze oder 1+ 8 Sitze oder 1 + 13). Die Bestimmung über die Zählung der Kinder ist außer Kraft getreten.

3.6 *Gurtenanlegepflicht*

- o KFZ mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse bis zu 3.500 kg müssen, andere KFZ können mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein.
- o Im Feuerwehrdienst verwendete KFZ sind von dieser Ausrüstungspflicht befreit.
- o Die Gurtenanlegepflicht bezieht sich auf das Faktum der Ausrüstung eines Sitzplatzes mit Sicherheitsgurten, d.h. wenn ein Gurt „freiwillig“ eingebaut ist, besteht Anschnallpflicht.
- o Die Verwendungspflicht für Sicherheitsgurte besteht dann nicht, wenn das Feuerwehrfahrzeug als Einsatzfahrzeug (mit Blaulicht und/oder Folgetonhorn) unterwegs ist.

3.7 *Überladung von Feuerwehrfahrzeugen*

Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

3.8 *Schneekettenpflicht*

Auch für Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg gilt die Mitnahme von Schneeketten zwischen 15. November und 15. März für mindestens eine Antriebsachse.

3.9 *Fahrtenbuch*

Der FKDT ist verpflichtet, für jedes Feuerwehrfahrzeug ein Fahrtenbuch anzulegen. Jeder Benutzer eines Feuerwehrfahrzeuges hat demnach die Pflicht, die Eintragung der jeweiligen Fahrt (Datum, Uhrzeit – Abfahrt/Ankunft, Kilometerstand, Fahrtstrecke, Zweck, Besondere Vorkommnisse/Auffüllen von Betriebsmitteln) darin in leserlicher Schrift durchzuführen.

3.10 *Mitführen von Abschleppachsen*

Bei der Verwendung einer Abschleppachse (siehe auch Info „Abschleppen mit Abschleppachse“ des ÖBFV) ist zu unterscheiden:

- o Verwendung der Abschleppachse beim Abschleppvorgang mit aufgesetztem abzuschleppenden Fahrzeug:
- o Die Verwendung ist zulässig und es finden darauf die Bestimmungen über das „Abschleppen von Kraftfahrzeugen“ Anwendung.
- o Verwendung der Abschleppachse allein ohne aufgesetztes abzuschleppendes Fahrzeug:
Die Abschleppachse darf hier nur verwendet werden, wenn
 - die Abschleppachse als Anhänger zugelassen ist oder
 - die Vorschriften über das Ziehen von nicht zugelassenen Anhängern eingehalten werden oder
 - eine Bewilligung des Landeshauptmannes vorliegt

3.11 *Lenken von LKW ab 21 Jahren*

Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 t dürfen bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelenkt werden, die entsprechende Führerscheinklasse vorausgesetzt.

3.12 Rotes und Grünes Drehlicht

Rotes Drehlicht:

Darf nur am Ort des Einsatzes zur Kennzeichnung der Einsatzleitung verwendet werden.

Grünes Drehlicht:

Darf nur am Ort des Einsatzes zur Kennzeichnung eines Atemschutzsammelplatzes verwendet werden.

Anmerkung:

Das rote und grüne Drehlicht müssen nicht abgedeckt werden.

4. Verhalten bei Einsatzfahrten

4.1 Fahrt zur und von der Einsatzstelle

o Fahrt zur Einsatzstelle

Auf der Fahrt zum Einsatzort (Ort der dringenden Hilfeleistung) ist gemäß StVO das Blaulicht einzuschalten und den Erfordernissen entsprechend das Folgetonhorn zu betätigen.

o Es ist zu trachten, dass gleichzeitig ausfahrende Einsatzfahrzeuge im geschlossenen Verband fahren. (KHD, oä.)

o Fahrt von der Einsatzstelle (Rückfahrt)

Wenn es sich um keine dringende Hilfeleistung handelt, ist gemäß StVO die Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn nicht mehr gerechtfertigt.

Anmerkung:

siehe Punkt 2.5 - Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn

4.2 Verkehrsbehinderung bei Einsatzfahrten

Ist ein Einsatzfahrzeug auf einer Einsatzfahrt aufgrund der Verkehrsdichte an der Weiterfahrt behindert und die Auflösung eines Verkehrsstaus nicht abzusehen, so hat der Fahrzeuglenker der alarmierenden BAZ oder LWZ die gegebene Situation zu melden.

Anmerkung:

Zweck ist die Verständigung weiterer Einsatzkräfte.

4.3 *Fahrgeschwindigkeit bei Einsatzfahrten*

Die Wahl der Fahrgeschwindigkeit obliegt dem Lenker, allerdings sind allfälligen Anweisungen des Fahrzeugkommandanten zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit Folge zu leisten.

4.4 *Verhalten an der Einsatzstelle*

Das Aufstellen der Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge an der Einsatzstelle hat so zu erfolgen, dass

- o Eingänge und Zufahrten freigehalten werden
- o Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge jederzeit leicht bewegt werden können
- o andere Einsatzkräfte bei Einsatz- und Rettungsaktionen nicht behindert oder gefährdet sind

4.5 *Absichern der Einsatzstelle*

- o Zur Sicherung der Einsatzstelle kann das Blaulicht der Einsatzfahrzeuge eingeschaltet bleiben.
- o Die Einsatzstellen sind mit geeigneten Warneinrichtungen abzusichern.
- o Einsatzfahrzeuge sind nach einsatztaktischen Gründen so abzustellen, dass sie zum Schutz der Einsatzkräfte dienen.

4.6 *Einfahren in Grundstücke*

In ein Grundstück darf nur eingefahren werden,

- o wenn es der Einsatzzweck erfordert
- o wenn ausreichender Abstand zwischen den Einsatzfahrzeugen und Einsatzobjekt (zwecks Stellungsänderung, Drehleitereinsatz etc.) eingehalten werden kann.

Anmerkung:

Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung die Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Entfernung von Fahrzeugen u. a. zu dulden.

Bei Feuergefahr bzw. drohendem Eintritt derselben dürfen öffentliche und private Gewässer zeitweise benutzt werden (§ 71 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959). Zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung haben Eigentümer von Grundstücken die unbedingt notwendige Benutzung ihrer Grundstücke und Bauwerke zu dulden (§ 72 Abs. 1 lit. d WRG 1959).

Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz erst nach Anordnung durch den Bürgermeister bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde!

5. Sonstige Hinweise

5.1 *Lenken von Feuerwehrfahrzeugen durch Privatpersonen*

Der FKDT (Zulassungsbesitzer) kann auch Privatpersonen mit gültiger Lenkberechtigung als Lenker für Einsatzfahrzeuge heranziehen.

5.2 *Fahrerlaubnis und Fahrberechtigung*

Ein Feuerwehrfahrzeug darf ohne Genehmigung (ausgenommen Fahrt zu einer dringenden Hilfeleistung) durch den Zulassungsbesitzer (FKDT, bei dessen Verhinderung der gesetzliche Vertreter) für Übungsfahrten, Besorgungsfahrten usw. nicht in Betrieb genommen werden. (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen gemäß § 136 StGB).

5.3 *Aufgaben des Fahrzeugkommandanten (Beifahrer)*

Der Fahrzeugkommandant (oder Beifahrer) kann unterstützend mitwirken:

- o Einweisen beim Umkehren, Rückwärtsfahren, Parklücken, Engstellen, Ausfahrten, Absturzgefahr und Sichtbeeinträchtigung des Kraftfahrers
- o Mithilfe beim Sichern gegen Abrollen, Anhängen von Lasten, etc.
- o Unterstützung des Lenkers bei Orientierung bei unbekannter Fahrstrecke, Abwickeln des Funksprechverkehrs, etc.
- o Verantwortung über die Fahrzeugbesatzung (Ruhe, Ordnung)

Anmerkung:

Die Verantwortlichkeit liegt immer beim Fahrzeuglenker!

5.4 *Bedienung von Einbaugeräten*

Der Kraftfahrer bleibt in der Regel beim Einsatzfahrzeug und übernimmt zugleich die Funktion des Maschinisten.

5.5 Marsch- und Kolonnenfahrten

Marsch- und Kolonnenfahrten haben den Zweck, dass die Einheiten den vorgesehenen Einsatzraum (Zielpunkt) - gemeinsam - erreichen.

o **Abblendlicht**

Bei Marsch- und Kolonnenfahrten ist das Abblendlicht zu verwenden.

o **Marschformen**

- **Aufgelöster Marsch**

Einzelfahrzeuge oder Fahrzeuggruppen marschieren selbständig.

- **Geöffnete Kolonne**

Die Kolonne wird in einzelne Marschblöcke unterteilt.

Marschblock:

o 3 – 7 Fahrzeuge, Abstand zwischen den Fahrzeugen ca. 50 m

o Abstand zwischen den Marschblöcken mindestens 200 m

o Fahrgeschwindigkeit:

- erlaubte Höchstgeschwindigkeit, bzw. Anpassung an das langsamste Fahrzeug

5.6 Fahren im Gelände

Bei Geländefahrten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

o Geländegang (Allrad) rechtzeitig einlegen

o Kotfänger hochklappen

o Hangschrägfahrten vermeiden

o auf weichem Untergrund rechtzeitig Ketten auflegen

o richtige Gangwahl, um ein Schalten am Hang zu vermeiden

o rechtzeitiger Einsatz der Sperre

o richtige Lenkradhaltung (Daumen aufgelegt)

o unbekanntes Gelände zu Fuß erkunden - oder meiden

o bei Unklarheiten besser einen Umweg in Kauf nehmen

o beim Passieren gefährlicher Stellen die Mannschaft absitzen lassen

5.7 Ausbildung der Kraftfahrer

- o Der FKDT hat durch den Fahrmeister (oder sonstigen Geeigneten) für ausreichenden Praxisunterricht der Feuerwehrkraftfahrer zu sorgen.
- o Die Ausbildung und Weiterbildung von Feuerwehrkraftfahrern besteht aus einer theoretischen und praktischen Ausbildung.
- o Die Anzahl der erforderlichen Schulungs- und Übungsfahrten auf öffentlichen Straßen und im Gelände richten sich nach dem Erfordernis und Ermessen des FKDT.
- o Überdies hat der FKDT für die ständige Fortbildung durch Übungs- und Schulungsfahrten der Feuerwehrkraftfahrer Sorge zu tragen.
- o Übungsfahrten sind im Fahrtenbuch (sowie im Übungs- oder Arbeitsbuch/Tätigkeitsbericht FDISK) der Feuerwehr einzutragen.

Die Ausbildung umfasst:

- o Handhabung und Beherrschung des Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen und im Gelände
- o Bedienung der An- und Einbaugeräte, wie z.B.:
 - Feuerlöschpumpen
 - Stromaggregate und Beleuchtungsgeräte
 - Hydraulische Aggregate
 - Seilwinde
 - Ladekran
 - Lichtmastanlage

5.8 Wartung, Pflege, Instandhaltung und Probefahrten

Zur technischen Überprüfung auf Fahr- und Betriebstauglichkeit sollten die Fahrzeuge, sofern dies nicht bei Übungs-/Einsatzfahrten der Fall ist, regelmäßig bewegt werden.

Grundsätzlich sind Wartungs- Pflege- und Instandhaltungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung durchzuführen.

In der Praxis hat sich die memorische Formel - **W O L K E** - als Leitfaden bewährt:

- W** **Wasser** (Kühlanlage, Füllstand, Sauberkeit, Dichtheit,...)
- O** **Oel** und andere Betriebsmittel (Motoröl, Bremsflüssigkeit, Servoöl,...)
- L** **Laufwerk** (Reifendruck, Profiltiefe, Allgemeinzustand, Festigkeit,...)
- K** **Kraftstoff** (Kraftstoffanzeige im Fahrzeug)
- E** **Elektrische Anlage** (Fahrzeugbeleuchtung, Hupe, Kontrollleuchten,...)

6. Weitere Informationsunterlagen/Vorlagen

- o Informationsblatt Fahrgeschwindigkeiten
- o Informationsblatt Feuerwehrführerschein
- o Informationsblatt Verlängerung Feuerwehrführerschein
- o Muster – Wartungsplan/Wartungsprotokolle

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrkommando



Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Telefon: 02272/9005-13170
Telefax: 02272/9005-13135
E-Mail: post@noelfv.at

Homepage: <http://www.noelfv.at>